

Änderung der Satzung des Landestanzsportverbandes Berlin in den Paragraphen 5, 7 und 9

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>§ 5 Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied, ausgenommen als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident, sind schriftlich an das Präsidium des Verbandes zu richten. Anträgen von rechtsfähigen Vereinen oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine ist eine Abschrift der Vereinsatzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Aufnahme in den Deutschen Tanzsportverband beantragt wird.</p>	<p>Anträge auf Aufnahme als Mitglied, ausgenommen als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident, sind schriftlich an das Präsidium des Verbandes zu richten. Anträgen von rechtsfähigen Vereinen oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine ist eine Abschrift der Vereinsatzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.</p>
<p>(4) Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium des Verbandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet ferner automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband.</p>	<p>Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium des Verbandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>

Begründung zu § 5:

Die Sportstrukturen des Landes Berlin akzeptieren jeden Sportverein, der die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und Sportförderungswürdigkeit erfüllt. Die Mitgliedschaft im nationalen Spitzenverband ist bislang eine besondere Ergänzung in der Satzung des Landestanzsportverband Berlin und im Hinblick auf die Gewinnung weiterer Mitgliedsvereine, besonders jener, die einzig im Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport aktiv sind, hinderlich.

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>§ 7 Verbandstag (3) Der ordentliche Verbandstag tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Termin für den Verbandstag ist den Mitgliedern mit einer Frist von 8 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan bekannt zu geben.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen, Anträge auf Änderung von Ordnungen (§14) mindestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge, Gegenanträge sowie ggf. Stellungnahmen des Präsidiums werden auf elektronischem Weg veröffentlicht (vorzugsweise auf der Internet-Homepage des Verbandes). Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Verbandes.</p>	<p>(3) Der ordentliche Verbandstag tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Textform einberufen. Der Termin für den Verbandstag ist den Mitgliedern mit einer Frist von 8 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan auf der offiziellen Internetseite des Verbandes bekannt zu geben.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen, Anträge auf Änderung von Ordnungen (§14) mindestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge, Gegenanträge sowie ggf. Stellungnahmen des Präsidiums werden auf elektronischem Weg zeitnah auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht (vorzugsweise auf der Internet-Homepage des Verbandes). Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Verbandes.</p>

Begründung zu § 7:

Es ist derzeit unklar, ob und wie häufig die DTV-Printpublikation „Tanzspiegel“ zukünftig erscheinen wird. Um die Planbarkeit zur Einberufung eines LTV-Verbandstags aufrechtzuerhalten, und dem Beispiel anderer LTVs folgend (und der DTV-Satzung), sollen Einladung, Tagesordnung und ergänzende Dokumente eines LTV-Verbandstags zukünftig einzig auf der offiziellen Homepage (derzeit www.ltv-berlin.de) veröffentlicht werden. Die Einberufung soll hiernach vorrangig per E-Mail an die jeweils offizielle E-Mailadresse der Mitgliedsvereine versandt werden.

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>§ 9 Präsidium (1) Das Präsidium bilden der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Sportwart, der Schriftführer, der Pressesprecher, der Lehrwart, der Vertreter der Mitglieder der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung im DTV, der Jugendwart und der Vorsitzende des Vereins der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter (§ 3 Abs. 7).</p>	<p>(1) Das Präsidium bilden der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Sportwart, der Schriftführer, der Pressesprecher, der Lehrwart, der Vertreter der Mitglieder der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung im DTV, der Jugendwart und der Vorsitzende des Vereins der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter (§ 3 Abs. 7) sowie bis zu drei Beisitzer.</p>

Begründung zu § 9:

Die Aufgaben der Funktion des/der Pressesprecher/in haben sich in den vergangenen Jahren erheblich gewandelt - spätestens mit der Entscheidung der DTV-Gremien den TANZSPIEGEL zum Jahresende 2024 einzustellen.

Zudem ist das Interesse an dieser Funktion so gering, dass seit einigen Jahren diese Position unbesetzt ist.

Manchmal wird Interesse an einer zeitlich variablen Mitarbeit im Fachverband geäußert, jedoch nicht an der Präsidiumsarbeit.

Es ist daher denkbar, die heutigen Aufgaben einer für die in- und externe Kommunikation steuernden Person auch außerhalb des Präsidiums – als Beauftragung – zu platzieren.

Um jedoch interessierten Personen, die im Präsidium mitwirken wollen und zwar unabhängig von deren Aufgabengebiet innerhalb des Verbands, dies zu ermöglichen, soll der Verbandstag zukünftig die Option haben, bis zu drei Personen als Beisitzer/in in das Präsidium zu wählen.